

**II-4734 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2331 J

A n f r a g e

1982 -12- 22

der Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Hubinek
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend die Auslegung des Begriffes "alleinstehende
Mütter" im Arbeitslosenversicherungsgesetz

In Beantwortung einer schriftlichen Anfrage, in der es darum ging, den Mißbrauch bei der Auszahlung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes an alleinstehende Mütter (der gutschürtige Vater des Kindes lebt mit der Kindesmutter im gemeinsamen Haushalt) auszuschalten, teilte Sozialminister Dallinger folgendes mit:

"Es ist richtig, daß alleinstehende Mütter auch dann Anspruch auf das erhöhte Karenzurlaubsgeld haben, wenn sie mit dem Kindesvater, der über ein Einkommen verfügt, in Lebensgemeinschaft leben. Dieser Anspruch beruht auf den seit 1.4.1974 geltenden gesetzlichen Bestimmungen".

Das war am 12. Mai 1982. Etwas mehr als 2 Monate später erging an alle Landesarbeitsämter ein Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung betreffend die Auslegung des Begriffes "alleinstehende Mütter" im § 27 Abs.2 und § 39 Abs.1 AlVG 1977. Darin heißt es entgegen der Anfragebeantwortung Sozialminister Dallingers:

"Bei der Beurteilung des Anspruches auf erhöhtes Karenzurlaubsgeld bzw. auf Sondernotstandshilfe ist daher in Hinkunft zu prüfen, ob die Mutter des Kindes mit dem Kindesvater im gemeinsamen Haushalt lebt. Diese Prüfung ist an Hand der vorzulegenden polizeilichen bzw. gemeindeamtlichen Meldebestätigung vorzunehmen. Sind beide Elternteile

- 2 -

an derselben Adresse gemeldet, ist die Mutter nicht als "alleinstehend" im Sinne der §§ 27 Abs.2 bzw. 39 Abs. 1 AlVG 1977 anzusehen."

Da die Anfrage 1832/J offensichtlich auch nach Meinung der zuständigen Stellen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung unrichtig beantwortet worden ist, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

1. Halten Sie Ihre Anfragebeantwortung vom 12.5.1982 (1779/AB zu 1832/J) noch immer für richtig?
2. Wie erklären Sie die in diesem Zusammenhang erfolgte totale Kehrtwendung mit dem Erlaß vom 20.Juli 1982?
3. Teilen Sie die Auffassung der Anfrageunterzeichner, daß es im Falle einer derart eklatanten Meinungsänderung innerhalb weniger Wochen zumindest ein Akt der Höflichkeit gewesen wäre, die Anfragesteller davon in Kenntnis zu setzen?